

V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.6.1985
betreffend das Anschlagern von Druckwerken an öffentlichen Orten.

§ 1

(1) Aufgrund des § 48 Mediengesetzes, EGBL.Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, daß das Anschlagern (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Z. 4 leg.cit.) an öffentlichen Orten im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Schärding nur

- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagern von Druckwerken bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen, erfolgen darf.

(2) Das Anschlagern (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, in öffentlichen Parkanlagen, an (mobilen) Plakatständern, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Spannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagern von Druckwerken an offensichtlich hierzu bestimmten Flächen handelt.

(3) Von dem Verbot nach Abs. 2 ist jedoch das Anschlagern (Plakatieren) in Wahlzeiten zum Zweck der Wahlwerbung und das Anschlagern zur Ankündigung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Volksfeste, Bälle, Sportveranstaltungen ect.) auf Plakatständer ausgenommen.

b.w.

(4) Das Anschlagens amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG. 1950), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür von der Bezirkshauptmannschaft Schärding gemäß § 49 des Mediengesetzes mit Geldstrafe bis zu S 10.000,-- bestraft.

§ 3

Mit dieser Verordnung treten die von der Bezirkshauptmannschaft Schärding erlassenen Plakatierungsverordnungen vom 18.3.1982, Sich-16/1-1982 und Sich-16/2-1982, beide verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 1.4.1982, Folge 13/1982 außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:


(Dr. Kimberger)

Laut einstimmigem Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2000 bezüglich
Regelung für Plakatierungen auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet Riedau gilt
folgende Vorgangsweise:

„Ab Aufstellung der Plakatwände der Gemeinde, werden alle Plakatierungen entlang
öffentlicher Straßen und auf öffentlichen Plätzen durch die Marktgemeinde Riedau entfernt
und im Bauhof verwahrt. Ausnahme gibt es für Riedauer Gewerbetreibende, Riedauer
Vereine und Vereinigungen.“